



AMTSBLATT

DES LANDKREISES AICHACH-FRIEDBERG

Datum 17.04.2026

81. Jahrgang

Nr. 04d

Herausgeber:
Landratsamt Aichach-Friedberg
Münchener Str. 9
86551 Aichach
und Dienststelle Friedberg

Bestellungen über das Landratsamt
Einzelausgabe: Landratsamt - Pforte

Kostenloser Bezug über das Internet
unter:
www.lra-aic-fdb.de

Inhalt

Seite

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg;
Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG), der Bienenseuchen-Verordnung
(BienSeuchV) und des bayerischen Verwaltungs- und Verfahrensgesetzes
(BayVwVfG)

2

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG), der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) und des bayerischen Verwaltungs- und Verfahrensgesetzes (BayVwVfG);

Das Landratsamt Aichach-Friedberg erlässt auf Grund § 10 Abs. 1 der Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388) i. V. m. dem Tiergesundheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2022 (BGBl. I S. 2852), folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Es wird ein Sperrbezirk im Umkreis von mindestens einem Kilometer um den betroffenen Bienenstand in Friedberg-Nord festgelegt. Die Grenzen des Sperrbezirks ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Karte. Diese Karte wird zum Bestandteil dieser Allgemeinverfügung erklärt.

Grobbeschreibung: Die nördliche Grenze des Sperrbezirks liegt kurz vor dem OT Wulfertshausen, die östliche Grenze vor dem Gelände des Sportfreunde Friedberg e.V., die südliche Grenze an der Wallfahrtskirche Herrgottsruh und die westliche Grenze entlang der Friedberger Ach.

Hinweis:

Kraft Gesetzes gilt für den Sperrbezirk gemäß § 11 Abs. 1 Nrn. 2 - 4 BienSeuchV Folgendes:

- Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
- Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
- Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

Insbesondere hiervon nicht betroffen ist Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

2. Die sofortige Vollziehung der Nummer 1 wird angeordnet.
3. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

GRÜNDE

I.

Am 18.09.2025 wurde dem Veterinäramt Aichach-Friedberg das Ergebnis einer amtlichen Probenahme über den positiven Nachweis von *Paenibacillus larvae*, dem Erreger der Amerikanischen Faulbrut (AFB), an einer Futterkranzprobe eines Bienenstockes bekannt.

Der betroffene Bienenstand befand sich im eigenen Garten des Imkers im nördlichen Stadtgebiet von Friedberg. Die dort gehaltenen Bienenvölker zeigten bei der klinischen Durchsicht keine typischen klinischen Symptome der Amerikanischen Faulbrut. Die Streichholzprobe war negativ.

Gemäß Nr. 2.2 der Arbeitshilfe - Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) in Bayern (AH-TS-099-V02) liegt der Verdacht auf Amerikanische Faulbrut vor, wenn bei der bakteriologischen Untersuchung von Futterkranzproben der Nachweis von *Paenibacillus larvae* erbracht wurde. Dieser Nachweis lag vor. Es handelte sich zum damaligen Zeitpunkt jedoch noch nicht um einen Ausbruch im Sinne von Nr. 2.3 der genannten Vollzugshinweise, da bei der klinischen Untersuchung durch den Bienensachverständigen keine klinisch veränderten Zellen festgestellt wurden. Aus diesem Grund wurde der amtliche Verdacht der Amerikanischen Faulbrut festgestellt und mit Allgemeinverfügung vom 22.09.2025 eine Überwachungszone eingerichtet. Aufgrund des fortgeschrittenen Bienenjahres wurde nach Rücksprache mit mehreren Bienensachverständigen und Experten anderer Ämter die weitere Beprobung auf das kommende Frühjahr verschoben, da das Risiko einer Verlagerung bzw. Ausbreitung des Seuchengeschehens zu diesem Zeitpunkt als äußerst gering eingeschätzt wurde. Zudem hätte das Öffnen der Bienenstöcke zur Probenahme eine Gefährdung der Bienenvölker in Bezug auf die Überwinterung dargestellt.

Im Rahmen der weiteren Probenahme und Untersuchung wurde das Veterinäramt Aichach-Friedberg am 14.04.2026 durch einen Bienensachverständigen informiert, dass im Verdachtsbetrieb typische Symptome der Amerikanischen Faulbrut im betroffenen Bienenstock festgestellt wurden. Folgende Auffälligkeiten wurden festgestellt:

- fadenziehende Masse bei der Streichholzprobe
- unregelmäßiges Brutbild (lückige Brutflächen)
- Verfärbung und Zersetzung der Brut

Aufgrund der vorhandenen klinischen Symptomatik und den positiven Laborbefunden vom 18.09.2025 wurde der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt.

II.

1. Das Landratsamt Aichach-Friedberg ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß Art. 2 Abs. 2 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 GVVG, sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.
2. Die Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 10 Abs. 1 BienSeuchV. Danach erklärt die zuständige Behörde das Gebiet in einem Umkreis von mindestens einem Kilometer um den Bienenstand zum Sperrbezirk, wenn die Amerikanische Faulbrut amtlich festgestellt wurde. Die Amerikanische Faulbrut wurde amtlich festgestellt, da auf einer Wabe klinisch veränderte Zellen und ein bakteriologischer Erregernachweis in Futterkranzproben festgestellt wurde (vgl. Nr. 2.3 der AH-TS-099-V02 - Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) in Bayern). Ein Bienensachverständiger hatte bei einer Vor-Ort-Kontrolle am 14.04.2026 eine klinische Symptomatik festgestellt. Außerdem liegt ein positiver Laborbefund vom 18.09.2025 vor. Eine weitere Probe einer Wabe wurde am 14.04.2026 genommen. Das Ergebnis steht derzeit noch aus. Aufgrund der Gesamtumstände ist jedoch mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ein positives Ergebnis zu erwarten. Ein Ermessen steht dem Landratsamt Aichach-Friedberg bei Einrichtung des Sperrbezirks nicht zu. Die Ausweisung der über den geometrischen Radius von einem Kilometer hinausgehenden Flächen als dem Sperrbezirk zugehörig erfolgte nach sachlichen Gesichtspunkten. Sie berücksichtigt hierbei die gegebenen Naturraumgrenzen.
3. Die sofortige Vollziehung der in dieser Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse angeordnet.
Bei der Amerikanischen Faulbrut handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche. Der Erreger *Paenibacillus larvae* ist hochinfektiös, äußerst widerstandsfähig und kann über Jahre im Bienenmaterial, Honig und Wachs überleben. Bei einer verzögerten Durchführung der Untersuchungen bestünde die erhebliche Gefahr, dass sich der Erreger weiter in bislang unerkannte oder unbeprobte Bienenvölker ausbreitet und damit die Seuchensituation verschärft.
Die sofortige Vollziehung ist erforderlich, um eine mögliche Weiterverbreitung des Erregers unverzüglich zu unterbinden und eine effektive Bekämpfung und Eindämmung der Amerikanischen Faulbrut zu gewährleisten. Das öffentliche Interesse am sofortigen Vollzug überwiegt das private Interesse der betroffenen Imkerinnen und Imker an einem vorläufigen Aufschub der Maßnahmen, da ein Zuwarten die Ausbreitung der Seuche und damit erhebliche wirtschaftliche Schäden und Gefährdungen der umliegenden Bienenvölker zur Folge haben könnte. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist daher verhältnismäßig und geboten.
4. Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Aichach-Friedberg in Kraft tritt.

Hinweise:

- Ein Verstoß gegen § 11 Abs. 1 Nr. 2 BienSeuchV kann mit einem Bußgeld bis zu 30.000 € geahndet werden.
- Gemäß § 11 Abs. 3 BienSeuchV kann das Veterinäramt Aichach-Friedberg Ausnahmen von den Maßnahmen nach § 11 Abs. 1 BienSeuchV genehmigen. Etwaige Anfragen sind an die E-Mail Adresse: veterinaeramt@lra-aic-fdb.de zu richten.
- Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben. Diese Entscheidung beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).
- Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann von jedermann eingesehen werden, der als Betroffener im Sinne der Verfügung in Betracht kommt. Sie liegt während der Dienstzeiten in dem Dienstgebäude des Landratsamtes Aichach-Friedberg, Münchener Straße 9, 86551 Aichach, aus (Zimmer 240).
- Ein Verstoß gegen eine Mitwirkungs- oder Duldungspflicht kann nach § 32 Abs. 2 Nr. 7 TierGesG mit einer Geldbuße bis zu 30.000 € geahndet werden.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) entnommen werden.

- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO bezeichnete Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig

Gez.
Peter
Regierungsdirektor

Anlage: Sperrbezirk aufgrund der Amerikanischen Faulbrut

